

1950	Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 1950	Nr. 50
Tag	Inhalt:	Seite
28. 11. 50	Erstes Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz)	773
2. 12. 50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950	778
2. 12. 50	Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen	778
1. 12. 50	Verordnung über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen	779

Erstes Gesetz
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund
(Erstes Überleitungsgesetz).
Vom 28. November 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 5),
2. die im § 6 bezeichneten Aufwendungen,
3. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7—13),
4. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§ 14),
5. die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15),
6. die Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16),
7. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmatsangehörige,
8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen,
9. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge,
10. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung,
11. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 17).

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Der Bund trägt jedoch

1. bei den in Absatz 1 Ziffer 3, 5 und 6 genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in

Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,

2. bei den in Absatz 1 Ziffer 8 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 2

Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden Aufwendungen sind im Rechnungsjahr 1950 von den Ländern folgende Anteile aufzubringen:

1. von den Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben 10 v. H.,
2. von den in § 6 bezeichneten Aufwendungen 10 v. H.,
3. von den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe, soweit sie nicht die Aufwendungen gemäß § 11 Absatz 3 betreffen, 25 v. H.,
4. von den Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern 15 v. H.,
5. von den Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen 15 v. H.,
6. von den Aufwendungen für Grenzdurchgangslager 15 v. H.,
7. von den Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmatsangehörige 15 v. H.,
8. von den Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen 15 v. H.,
9. von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht auf die Grundförderungsbeträge der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge entfallen, 10 v. H.

§ 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

§ 4

(1) Die am 31. März 1950 in Geltung gewesenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nicht bundesgesetzliche Regelungen seit dem 1. April 1950 getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(2) Maßnahmen, die die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete betreffen, bedürfen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund sind, der Zustimmung der zuständigen Bundesorgane.

II. Besonderer Teil

1. Besatzungslasten

§ 5

Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) sind die Aufwendungen für Zweckbestimmungen, die in dem der Bundesregierung vom Rat der Alliierten Hohen Kommission zugeleiteten Haushalt für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorgesehen sind.

§ 6

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 sind:

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,
2. Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,
3. Aufwendungen für hygienische Zwecke,
4. Aufwendungen für alliierte Gerichte (einschließlich der Aufwendungen für den Strafvollzug),
5. Aufwendungen für Sonderbaubehörden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau,
6. Aufwendungen für den Bau von strategischen Anlagen und Einrichtungen,
7. Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionsen,
8. Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,
9. Aufwendungen für Nutzungen sowie für Umzug, Transport, Lagerung und Rückumzug in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,

10. Aufwendungen für Lazarette für heimatlose Ausländer in Schleswig-Holstein,
11. Aufwendungen für die Quarantäne für Auswanderer,

soweit diese Aufwendungen durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen näher zu bestimmen.

2. Kriegsfolgenhilfe

§ 7

(1) Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

(2) Kriegsfolgenhilfe-Empfänger sind:

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

§ 8

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

§ 9

(1) Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

(2) Außerordentliche Beihilfen (zum Beispiel Weihnachtsbeihilfen) rechnen nur insoweit zu den Fürsorgekosten, als der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Anordnung ihrer Ausschüttung zugestimmt hat.

§ 10

Fürsorgekosten sind auch:

1. Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, soweit sie der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) dienen; Erziehungsbeihilfen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für Volljährige aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger aufgewendet werden, deren Berufs-

ausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll;

2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:
 - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549),
 - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 937),
 - c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) oder die seit dem 8. Mai 1945 erlassenen Landesgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit ihren Ausführungsbestimmungen.

§ 11

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch — soweit nicht die Bestimmung des § 15 oder des § 16 in Betracht kommt — die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen und von Heimkehrern bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen.

(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe trägt der Bund ferner die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene und die Kosten für den Rechtsschutz der Kriegsgefangenen und der wegen ihrer deutschen Staats- und Volkszugehörigkeit in Haft befindlichen Personen (§ 1 Absatz 3 des Heimkehrergesetzes).

§ 12

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, an Stelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) bemessen, insbesondere

nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären.

§ 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats

1. die in § 7 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 8—12 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

3. Umsiedlung und Auswanderung

§ 14

(1) der Bund trägt

1. die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4); Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufnahmeort, der Verpflegung während der Reise, die Kosten des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind;
2. die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern; Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

4. Rückführung

§ 15

(1) Der Bund trägt die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen und die Kosten der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

5. Grenzdurchgangslager

§ 16

Der Bund trägt die Kosten für die von der Bundesregierung als Grenzdurchgangslager von über- gebietlicher Bedeutung anerkannten Einrichtungen.

6. Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung

§ 17

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 11) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen und der Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (BGBl. S. 179) zu leistenden Ausgaben:

- a) Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1 Absatz 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBL. S. 99 —);
- b) Beträge in Höhe der Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 — WiGBL. S. 202 —);
- c) Beträge, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlich sind (§ 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Absatz 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- d) Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Absatz 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- e) Mehraufwendungen der Sozialversicherungsträger aus den Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (§ 7 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 — WiGBL. S. 263 —);
- f) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Flüchtlinge (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über Fremdrenten vom 7. Juli 1948 — Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 125 —, § 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 3. Dezember 1947 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 215 —, § 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 23. Juni 1948 — Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 91 —, § 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 5. Dezember 1947 — Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen 1948 S. 2 —, § 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 4. Dezember 1947 — Regierungsbl. der

Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 15 —, § 8 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1949 — WiGBL. S. 101 —,

Erlaß des Zentralamts für Arbeit in der britischen Zone vom 25. November 1947 — IV/2366/47);

- g) Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsbl. für die britische Zone S. 233 —);
- h) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Ausgleichsbeträge an die im Bundesgebiet wohnenden Berechtigten saarländischer Sozialversicherungsträger;
- i) Rentenauslagen für im Land Rheinland-Pfalz wohnende Berechtigte der früheren Lothringer Knappschaft.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Für den Übergang der in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Außer den in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben trägt der Bund auch die sonstigen Ausgaben, die von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten und als Auftragsausgaben vorgeschrieben und in der Zeit nach dem 31. März 1950 zu leisten sind (Auslaufkosten). § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungslasten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(5) Wenn in einem Land bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(6) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

§ 19

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

§ 20

Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung vorzunehmen, ob in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung

- a) den Grundsätzen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes entspricht,
- b) durch Maßnahmen beeinflusst worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen

des Bundes und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind.

Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

§ 21

Ausgaben für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen (§ 1 Absatz 2) sind an den Bund abzuführen.

§ 22

Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 23

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20. Die Vorschriften des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Bund stellt statt der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Art. IV a.a.O. von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.

§ 24

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit dem Lande Berlin eine der Regelung des Überleitungsgesetzes entsprechende Vereinbarung für das Gebiet des Landes Berlin abzuschließen.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950.**

Vom 2. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BGBl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zeitbestimmung „bis zum 30. September 1950“ durch „bis zum 31. Dezember 1950“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Zeitbestimmung „bis zum 30. September 1950“ durch „bis zum 31. Dezember 1950“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Zeitangabe „September 1950“ durch „Dezember 1950“ ersetzt.
4. § 8 erhält folgenden Zusatz:
„Dieser Betrag kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages um einen Betrag bis zu 500 000 000 DM überschritten werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 2. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz**über die Anerkennung von Nottrauungen.**

Vom 2. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist eine in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 1. August 1948 erfolgte Eheschließung deshalb ohne Rechtswirkung geblieben, weil die Eheschließung nicht vor dem Standesbeamten stattgefunden hat, sondern entweder

- a) im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder in den von der deutschen Wehrmacht nach dem 12. März 1938 besetzten Gebieten vor einem deutschen Lagerältesten, einem ehemaligen deutschen Standesbeamten oder richterlichen Militärjustizbeamten oder vor einer anderen nicht zuständigen deutschen Stelle oder
- b) im Reichsgebiet östlich der Oder-Neiße-Linie innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937, in Danzig, im ehemaligen Memelland, in den eingegliedert gewesenen Ostgebieten oder im früheren Generalgouvernement vor einem Geistlichen,

so erlangt diese Eheschließung vom Zeitpunkt der nicht rechtswirksamen Eheschließung an die gleichen Wirkungen wie eine vor dem Standesbeamten gemäß § 15 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) oder § 11 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) erfolgte Eheschließung, wenn sie in das Familien-

buch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen worden ist.

(2) Die Vorschriften über das eheliche Güterrecht finden erst von dem Tage an Anwendung, an dem die Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen worden ist. Die Anwendung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe vor der Eintragung in das Familienbuch durch den Tod (§ 2) oder die Wiederverheiratung eines Ehegatten (§ 4) aufgelöst worden ist.

§ 2

(1) Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Sie ist auch noch nach dem Tode eines Ehegatten oder beider Ehegatten zulässig. Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte oder, wenn beide Ehegatten verstorben sind, jedes gemeinschaftliche Kind.

(2) Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn festgestellt ist, daß ein Eheverbot im Sinne der §§ 4 bis 6 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 nicht vorgelegen hat. Auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist § 10 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 anzuwenden.

(3) Die Eintragung soll ferner nur erfolgen, wenn wenigstens einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls beide Ehegatten verstorben sind, zur Zeit seines Todes gehabt hat.

§ 3

(1) Der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg trägt die Eheschließung in das Familien-

buch ein, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß § 2 nachgewiesen sind. Die Eheschließung vor der deutschen Stelle oder vor dem Geistlichen (§ 1) muß durch eine von diesen ausgestellte Urkunde nachgewiesen werden.

(2) Für die Eintragung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

(1) Ist einer der Ehegatten vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eine neue Ehe eingegangen, so steht diese Ehe der Eintragung der früheren Eheschließung nicht entgegen. Die durch die Eintragung nach § 1 rechtswirksam gewordene frühere Ehe ist mit Schließung der neuen Ehe aufgelöst worden. Dies ist im Familienbuch zu vermerken.

(2) Die §§ 40, 55 und 57 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg gibt den Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten verstorben sind, den gemeinschaftlichen Kindern von der Eintragung und den gemäß den §§ 1 und 4 eingetretenen Rechtswirkungen Kenntnis.

§ 6

(1) Anträge auf Eintragung der Eheschließung können nur bis zum 31. Dezember 1951 gestellt werden. Kriegsgefangene können den Antrag jedoch noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft stellen.

(2) Wird ein Kriegsgefangener nach dem 31. Dezember 1951 für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder wird sein Tod einem Antragsberechtigten erst nach dem 31. Dezember 1951 bekannt oder stirbt ein zurückgekehrter Kriegsgefangener, ohne das Recht zur Stellung des Antrags verloren zu haben, und ist der Ehegatte des Kriegsgefangenen vor dem 1. Januar 1952 verstorben, so können gemeinschaftliche Kinder den Antrag noch binnen eines Jahres seit der Todeserklärung, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder dem Bekanntwerden des Todes des Kriegsgefangenen stellen.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamts für die Britische Zone über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 (VOBl. für die Brit. Zone S. 238),
2. das hessische Landesgesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 21. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 21),
3. das württembergisch-badische Landesgesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 3. März 1949 (Regierungsbl. S. 45),
4. das bayerische Landesgesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 14. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 59),
5. das bremische Landesgesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 7. April 1949 (Gesetzbl. S. 64),
6. das rheinisch-pfälzische Landesgesetz über die Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 5. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435).

(2) Die Gültigkeit der Ehen, die auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften eingetragen worden sind, bleibt unberührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 2. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verordnung

über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen.

Vom 1. Dezember 1950.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zuwendungen
an rechtsfähige Pensionskassen

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die dem Leistungs-

berechtigten einen Rechtsanspruch gewähren und im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 11 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes), werden für die Veranlagungszeiträume II/1948 und 1949 unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Zuwendungen müssen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen. Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1949

beschlossenen Satzungsänderung über die Wiedererhöhung der Leistungen erforderlich sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig.

2. Durch die Zuwendungen nach Ziffer 1 darf das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderliche Deckungskapital der Kasse nicht überschritten werden. Das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderliche Deckungskapital ist nach den Grundsätzen und Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu berechnen.
3. Neben den Zuwendungen zu Ziffer 1 sind Zuwendungen in der Höhe abzugsfähig, in der sie von der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr zu höheren als den satzungsmäßigen Leistungen an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs verwendet worden sind.

(2) Zuwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 sind insoweit nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, als bereits die in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegte oder auf der Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhende Verpflichtung des Zuwendenden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Dies gilt insbesondere für bereits in der DM-Eröffnungsbilanz angewiesenen Verpflichtungen.

§ 2

Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen, die im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes), werden für die nach dem 20. Juni 1948 beginnenden Veranlagungszeiträume unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Zuwendungen dürfen vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen.
2. Darüber hinaus kann zur Ansammlung eines Kassenvermögens zugewiesen werden:
 - a) an Kassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Jahre, jährlich jedoch nicht mehr als 5 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme;
 - b) an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils

letzten drei Jahre, jährlich jedoch nicht mehr als 3 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme.

3. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse, so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
4. Haben Betriebe für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet, so dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Ziffer 2 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
5. Den Kassen, die sich die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden; Ziffern 1 bis 4 gelten für solche Kassen nicht.

§ 3

Anwendung auf betriebliche Kassen und Gruppenkassen

Diese Verordnung ist nur anwendbar auf Zuwendungen an die von der Körperschaftsteuer befreiten Kassen des Betriebs des Steuerpflichtigen und auf Zuwendungen an die von der Körperschaftsteuer befreiten Kassen, die für Zugehörige oder frühere Zugehörige mehrerer Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs (Gruppenkassen) bestimmt sind.

§ 4

Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind

Zuwendungen an Kassen des Betriebs oder der Betriebe eines Steuerpflichtigen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie Zuwendungen an nicht von der Körperschaftsteuer befreite Gruppenkassen sind nur in der Höhe Betriebsausgaben, in der aus der Kasse in demselben Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Zuwendungen gewährt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer